

## **G e g e n a n t r ä g e**

### **A.Gegenantrag zu TOP 3**

**Hiermit beantrage ich über die Entlastung des Vorstandes einzeln abzustimmen und Herrn Dr. Rolf Martin Schmitz nicht zu entlasten. Dies wegen;**

**a)pflicht- und treuwidrigen Unterlassens vorbehaltloser Aufklärung und Nichtverhinderns rechtswidrigen Vermögensplünderung durch Grundstücksgeschäfte bei enviaM;**

**b) des Nichtunterbindens interessenkonfliktbehafteter Geschäfte seines Mentors, Dr. Großmann, gegen verbindliche Regeln des RWE-Kodexes, auch hier fehlender Aufklärung zu möglichen Vermögensschäden;**

**c) Nichtunterbindens der Annahme von Geschenken, die sein ehemaliger Mentor, Dr. Großmann, dem damaligen Aufsichtsrat hat zukommen lassen. Gegen verbindliche Regel des RWE -Kodexes (s. Kampf gegen Korruption, Bestechung, Bestechlichkeit) - vor dem Hintergrund o.g. Geschäfte!**

**Dazu wie folgt:**

**1.Die o.g. Vermögensschädigungen ziehen sich nun schon seit einigen Jahren hin. Der Schaden dürfte inzwischen (einschließlich Zinseszinsen) mehrere Millionen Euro betragen (Hotel EDISON, Kühlungsborn).**

**Herr Dr. Schmitz war AR-Vorsitzender der enviaM AG.Er hätte unverzüglich – vor Vertragsgenehmigung wegen des offensichtlichen Missverhältnisses zwischen Wert und Preis - eine gründliche interne und externe Prüfung veranlassen müssen, um Schaden von der enviaM AG und der RWE AG abzuwenden. Das hat er unterlassen, obwohl sich ihm die Notwendigkeit dazu aufdrängen musste. Den Verkauf hätte er so nicht genehmigen dürfen. Der damalige Vorstand der enviaM AG hatte bereits zuvor die zuständige,eigene Revision von der Prüfung der Angelegenheit ferngehalten.**

Bis heute hat Herr Dr. Schmitz es unterlassen, die Vorgänge einer gründlichen Prüfung zuzuführen. Schadensersatzforderungen, personelle Konsequenzen werden so verhindert, rechtswidrige Vermögensschäden bleiben so aufrecht erhalten. Darin dürften Vorstände und leitende Mitarbeiter der enviaM AG und der RWE AG in unterschiedlicher Weise verstrickt sein. Der Versuch der Vertuschung drängt sich auf.

2. Auf der HV 2017 hatte er dazu auf meine erste Frage erklärt, er habe die Angelegenheit (als Aufsichtsratsvorsitzender) damals geprüft und nichts Beanstandenswertes erkennen können. Auf meine zweite Frage hin, wie er es erklären könne, dass die Teilfläche des Hotelgrundstücks (Flst. 73/5, 1.619 qm) zu rechnerischen 1,99 €/qm bei einem amtlichen Bodenrichtwert von 130 €/qm verkauft worden sei, verweigerte er die Antwort.

Wegen des offenkundigen Missverhältnis zwischen Wert und Preis hätte er bereits vor der Genehmigung des Verkaufes eine gründliche interne und externe Prüfung anordnen müssen.

Dazu kommt, dass der Gutachtenwert um 50 % über dem viel zu niedrigen Verkaufspreis lag. Bieter mit wesentlich höheren Geboten waren leer ausgegangen.

Von daher hätte sich Herrn Dr. Schmitz hier die unbedingte Notwendigkeit einer gründlichen Prüfung förmlich aufdrängen müssen.

Meine Fragen dazu auf der HV 2017 hätte er wahrheitsgemäß, vollständig und redlich beantworten müssen - mit gebotenem Respekt vor den Rechten der Aktionäre.

3. Herr Dr. Schmitz hat es auch unterlassen, gegen Geschäfte seines damaligen Mentors, Dr. Großmann, zwischen dessen Unternehmen und dem RWE-Konzern, einzuschreiten. Der RWE-Kodex untersagt ausdrücklich alle Geschäfte,

bei denen auch nur der Anschein eines Interessenkonfliktes vorhanden sein könnte.

4. Dazu kommt, dass Dr. Großmann Geschenke an den damaligen Aufsichtsrat verteilt hat, wie es der ehemalige AR-Vorsitzende, Dr. Manfred Schneider, auf eine überraschend gestellte Frage auf der HV 2015 erstmalig zugab. Es seien – lt. Dr. Schneider - allerdings nur sozial-adäquate Geschenke gewesen und er selbst sei z.B. nicht Segeln gewesen.

Im Zusammenhang mit den Geschäften zwischen den Unternehmen des ehemaligen CEO Dr. Großmann – damals Mentor des jetzigen CEO – drängt sich

die Frage möglicher Korruption, Bestechung, Bestechlichkeit, Annahme ungerechtfertigter Vorteile im Verhältnis zwischen den Organen – Vorstand und Aufsichtsrat der RWE AG auf. Die Kontrollfunktion dem Aufsichtsrat der RWE AG könnte diesbezüglich dadurch abhanden gekommen sein.

So hat folglich der damalige AR- Vorsitzende, Dr. Schneider, meine auf den HV-en vorgetragenen Anträge auf Prüfung der Vorgänge bei der enviaM AG stets abgelehnt.

Selbst auf die Gefahr hin, mit seinem Mentor aneinander zu geraten und damit seine Karriere zu gefährden, hätte Dr. Schmitz die Interessen der RWE AG und die Regel des RWE-Kodexes durchsetzen müssen.

Nach allem ist es geboten, Herrn Dr. Schmitz nicht zu entlasten.

#### **B) Gegenantrag zu TOP 4**

Hierzu beantrage ich, über die Entlastung der Aufsichtsräte einzeln abzustimmen und Herrn Dr. Werner Brandt, nicht zu entlasten.

**Begründung:**

**Missachtung :**

- 1. seiner Vermögensfürsorgepflichten unter Missbrauch der Funktion als Versammlungsleiter;**
- 2. seiner Pflicht zur Korruptionsbekämpfung und Einhaltung der Regeln des RWE-Kodexes;**
- 3. seiner Aufsichts-und Kontrollpflichten gegenüber dem Vorstand in o.g. Angelegenheiten;**

Herr Dr. Brandt hätte meinem Antrag, die o.g. Vermögensangelegenheiten der enviaM AG und die damit einhergehende rechtswidrige Schädigung des Vermögens der RWE AG durch die von mir namentlich – mit Anschrift – benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft namens des Aufsichtsrates zustimmen müssen.

Das hat er nicht getan. Von daher sollte ihm Entlastung verweigert werden.

gez. Ulrich Dillmann